

I.

126 C 565/23



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
15.03.2024

[REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

– von der Darstellung eines Tatbestands wird abgesehen, § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO –

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Das Gericht ist trotz vertraglicher Vereinbarung eines Gerichtsstands in Wien international zuständig, da sich die Beklagte i. S. d. Art. 26 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 1215/2012 auf die Klage eingelassen hat. Hierzu genügt, dass der Beklagte ohne Rüge der internationalen Zuständigkeit verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Einwände gegen die Klage geltend erhebt (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel 1a-VO Art. 26 Rn. 8). Die Beklagte hat vorliegend mit ihrer Klageerwidern vom 14.08.2023 allein die Begründetheit der Klage in Zweifel gezogen.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 47,50 EUR aus dem geschlossenen Kaufvertrag. Anwendbar ist vorliegend österreichisches Recht, wobei dahinstehen kann, ob dies bereits aus den AGB der Klägerin folgt, in denen die Geltung von österreichischem materiellen Recht vorgesehen ist. Denn jedenfalls unterliegen nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 593/2008 Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht desjenigen Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Klägerin als Verkäuferin hat ihren Sitz in Österreich. Da die Beklagte keine Verbraucherin ist, ergibt sich aus den weiteren Artikeln der VO (EG) 593/2008 nichts Gegenteiliges. Maßgeblich sind demnach zunächst die §§ 1053 S. 1, 1062f. des in Österreich geltenden Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), wonach ein Käufer einer Sache den vereinbarten Kaufpreis grundsätzlich mit Übernahme zu entrichten hat. Unstreitig betrug der Netto-Kaufpreis des von der Klägerin verkauften EDV-Artikels 250,00 EUR. Diesen Betrag hat die Beklagte entrichtet. Unstreitig ist

ferner, dass die Entrichtung von Umsatzsteuer durch die Beklagte davon abhängig sein sollte, ob der Verkauf als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerbefreit ist oder nicht. Die Klägerin hat sich insofern auf den Standpunkt gestellt, sie sei verpflichtet gewesen, eine Rechnung einschließlich Umsatzsteuer auszustellen, weil die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung nicht vorgelegen hätten. Dies ist unzutreffend. Die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung liegen vor, sodass Umsatzsteuer nicht geschuldet war.

1. Nach § 29 Abs. 8 des österreichischen Umsatzsteuergesetzes 1994 gelten für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten neben den Bestimmungen des Gesetzes die Artikel des Anhangs zum Umsatzsteuergesetz 1994 (nachfolgend: Anh. UStG 1994). Danach sind innergemeinschaftliche Lieferungen grundsätzlich steuerfrei (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Anh. UStG 1994). Die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind im Einzelnen in Art. 7 Anh. UStG 1994 beschrieben. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht vorlagen bzw. nicht hätten erfüllt werden können. Insbesondere ist zwischen den Parteien unstreitig, dass es sich bei der Beklagten um eine Unternehmerin i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Anh. UStG 1994 handelt, die den EDV-Artikel für ihr Unternehmen erworben hat.

2. Streitig war zwischen den Parteien einzig, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung deswegen nicht vorliegt, weil die Beklagte eine Rechnungsadresse angegeben hatte, die nicht mit der Adresse übereinstimmte, die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hinterlegt war und mithin im Rahmen des qualifizierten Bestätigungsverfahrens – bei dem nicht nur die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID), sondern auch weitere Angaben überprüft werden – diese Adresse nicht vom BZSt (tatsächlich wohl gemeint: BMF) bestätigt werden konnte. Die Nichtbestätigung der angegebenen Adresse vermag jedoch am Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nichts zu ändern.

a) Nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Anh. UStG 1994 bestätigt das (österreichische) Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Unternehmer auf Anfrage die Gültigkeit einer USt-ID sowie Namen und Anschrift der Person, der die USt-ID von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt wurde. Ähnliches ist in § 18e UStG für das (deutsche) BZSt geregelt. Beides dient maßgeblich der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Nach Art. 31 Abs. 1 VO (EU) 904/2010 gewährleisten die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedsstaates, dass Personen, die an innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen beteiligt sind, eine Bestätigung der Gültigkeit der

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sowie des damit verbundenen Namens und der damit verbundenen Anschrift erhalten können. Mit einem solchen System sollte eine automatisierte Bestätigungsmöglichkeit geschaffen werden (vgl. Erwägungsgrund 16), wobei der Verordnungsgeber insgesamt das Ziel der Bekämpfung der Mehrwertsteuerhinterziehung vor Augen hatte (vgl. Erwägungsgrund 14). Welche Folgen eine nicht bzw. nur teilweise erfolgreiche Abfrage bei den jeweils zuständigen Behörden hat, wird durch die VO (EU) 904/2010 allerdings nicht geregelt. Nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 4 Anh. UStG 1994 ist materielle Voraussetzung für eine innergemeinschaftliche Lieferung nur die Mitteilung einer USt-ID durch den Abnehmer und nur diese muss der Unternehmer bei Abgabe der nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 Anh. UStG 1994 vorgeschriebenen zusammenfassenden Meldung angeben (Art. 21 Abs. 6 Nr. 1 lit. a) Anh. UStG 1994). Dem liegt Art. 138 Abs. 1 lit. b) der RL 2006/112/EG zugrunde, wonach die Mitgliedsstaaten innergemeinschaftliche Lieferungen dann von der Steuer befreien, wenn u.a. der Abnehmer dem Lieferer seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitteilt. Mit der entsprechenden Änderung sollten die Mitgliedsstaaten dazu gebracht werden, die Verwendung einer gültigen Mehrwertsteuer-

Identifikationsnummer zu einer materiellen Voraussetzung für die Steuerbefreiung zu machen (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL (EU) 2018/1910 des Rates; Meyer-Burow/Connemann in: *MwStR* 2020, 106, 107). Dies lässt mehrere entscheidungserhebliche Rückschlüsse zu: Zum einen war vor Inkrafttreten der RL (EU) 2018/2019 europarechtlich nicht intendiert, dass eine gültige USt-ID (bzw. unionsrechtlich: Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer) materielle Voraussetzung für die Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung sein soll (vgl. EuGH, *Urt. v. 06.09.2012 – C-273/11*, *DStR* 2012, 1917, 1921; ferner auch Art. 138 RL 2006/112/EG in der Fassung vom 17.07.2018). Zum anderen kann angesichts der eindeutigen Formulierung der Erwägungsgründe schon in die europarechtlichen Vorgaben nicht hineingelesen werden, dass auch die Bestätigung etwa der Anschrift des Abnehmers materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung werden soll. Und erst recht nicht kann dem Anh. UStG 1994 dergleichen entnommen werden. Der österreichische Gesetzgeber hat sich vielmehr darauf beschränkt, den durch die RL (EU) 2018/1910 neu geschaffenen Art. 138 Abs. 1 lit. b) der RL (EU) 2006/112/EG vergleichsweise wortlautgetreu zu übernehmen. Er hat insofern nicht einmal – wie es beispielsweise der deutsche Gesetzgeber getan hat (vgl. § 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG sowie S. 163f. des Referentenentwurfs zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) –

ausdrücklich die Gültigkeit der USt-ID zur materiellen Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung gemacht. Es erscheint deswegen schon zweifelhaft, dass auch Art. 7 Abs. 1 Anh. UStG 1994 eine gültige USt-ID zur Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfordert. Dies kann aber dahinstehen, weil weder die Gültigkeit der mitgeteilten USt-ID noch die Zugehörigkeit derselben zur Beklagten jemals streitig war. Für eine überschießende Umsetzung der Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber gibt es vor diesem Hintergrund jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte.

b) Entgegen der Auffassung der Klägerin führt es auch nicht zur Obsoleszenz des qualifizierten Bestätigungsverfahrens, wenn eine nicht vollständige Übereinstimmung der zurückgemeldeten Daten mit den abgefragten Daten nicht ohne weiteres zum Nichtvorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung i. S. d. § 7 Anh. UStG 1994 führt. Für das im deutschen Recht im Wesentlichen identisch ausgestaltete Bestätigungsverfahren ist insofern anerkannt, dass dieses dazu dienen soll, Zweifel an der Identität oder den Angaben des Vertragspartners auszuräumen (Bunjes/Brandl, 22. Aufl. 2023, UStG § 18e Rn. 1). Relevant ist das qualifizierte Bestätigungsverfahren insbesondere i. R. d. § 6a Abs. 4 UStG, weil eine positive Bestätigung i. d. R. zur Gutgläubigkeit des Unternehmers führt (vgl. n. w. N. Bunjes/Brandl, 22. Aufl. 2023, UStG § 18e Rn. 4a). Bei fehlenden Übereinstimmungen ist der Unternehmer hingegen gehalten, mit dem Erwerber Kontakt aufzunehmen und sich korrekte Daten nennen zu lassen (BeckOK UStG/Müller, 39. Ed. 01.01.2024, UStG § 18e Rn. 48). Angesichts identischer unionsrechtlicher Grundlagen, vergleichbarer Bestätigungsverfahren und praktisch gleicher Formulierung von § 6a Abs. 4 UStG und Art. 7 Abs. 4 S. 1 und 2 Anh. UStG 1994 gilt bzgl. der österreichischen Rechtslage nichts anderes. Insofern bietet das qualifizierte Bestätigungsverfahren dem Unternehmer im Regelfall, d. h. bei einer qualifizierten Abfrage ohne Auffälligkeiten, einen einfachen Weg, seinen Sorgfaltspflichten vollumfänglich und vergleichsweise einfach nachzukommen. Stimmen die zurückgemeldeten Daten hingegen nicht vollständig mit den Angaben des Erwerbers überein, steht es dem Unternehmer frei, ob er (1.) von einem Vertragsschluss absieht, ob er (2.) den Vertrag gleichwohl schließt, weil er am Vorliegen der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung keine Zweifel hat – etwa weil immerhin die Gültigkeit der USt-ID und deren Zugehörigkeit zum angegebenen Unternehmen bestätigt wurde – oder ob er (3.) weitere Ermittlungen anstellt und erst nach deren Abschluss über einen Vertragsschluss entscheidet. In allen Fällen aber hat das qualifizierte Bestätigungsverfahren insofern

seinen Zweck erfüllt, als es dem Unternehmer einen einfachen Datenabgleich ermöglicht und diesen in die Lage versetzt hat, eine fundierte Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens zu treffen. Führt es ausnahmsweise – wie hier – nicht ohne weiteres zur Erlangung von Gutgläubigkeit i. S. d. Art. 7 Abs. 4 S. 1 Anh. UStG 1994, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit seiner Durchführung.

c) Weitergehende Ermittlungen zur österreichischen Rechtslage waren nicht veranlasst. Zwar muss das Gericht ausländisches Recht von Amts wegen ermitteln. Die Art und Weise der Ermittlung steht aber in seinem pflichtgemäßen Ermessen, welches auch unter Verfahrensbeschleunigungs- und Kostenminimierungsaspekten auszuüben ist. Bei Anwendung einer dem deutschen Recht verwandten Rechtsordnung sind die Anforderungen insofern geringer (m. w. N. Zöller/Geimer, ZPO, 35. Aufl. 2024, ZPO § 293 Rn.15). Nehmen die Parteien zum Inhalt des ausländischen Rechts nicht Stellung, obwohl sie mit dessen Anwendbarkeit zumindest rechnen, hat dies regelmäßig ebenfalls Auswirkungen auf den Umfang der gebotenen Ermittlungen. Haben die Parteien zu den Erkenntnisquellen einer ausländischen Rechtsordnung unschwer Zugang, wird man von ihnen zudem i. d. R. erwarten können, dass sie das ausländische Recht konkret darstellen (BGH, Urt. v. 30.04.1992 – IX ZR 233/90 – NJW 1992, 2026, 2029). Vorliegend hat die Klägerin, ein Unternehmen mit Sitz in Österreich, einerseits auf der Anwendung österreichischen materiellen Rechts bestanden, andererseits ausschließlich deutsche bzw. europäische Rechtsnormen zitiert und im Übrigen vorgetragen, die Rechtslage sei nach österreichischem Recht nicht anders zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die österreichische Rechtsordnung der deutschen sehr ähnlich ist und in Anbetracht des Verhältnisses der Kosten eines Rechtsgutachtens zur Höhe der geltend gemachten Forderung durfte und musste sich das Gericht auf eigene Ermittlungen zur österreichischen Rechtslage beschränken. Auf diese Vorgehensweise hat das Gericht mit Beschluss vom 15.02.2024 hingewiesen.

3. Eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) war nicht veranlasst. Eine Vorlagepflicht besteht auch für Gerichte i. S. d. Art. 267 Abs. 3 AUEV nicht, wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt (EuGH, Urt. v. 15.09.2005 – C-495/03, juris Rn. 33). Der Vortrag der Klägerin läuft diesbezüglich in der Sache auf die pauschale Behauptung hinaus, die gesetzlichen Bestimmungen ließen sich, würde das Gericht die Rechtslage abweichend von der klägerischen Rechtsauffassung bewerten, nicht

mit der RL (EU) 2006/112/EG in Einklang bringen. Welche österreichischen Bestimmungen hier mit welchen konkreten Normen der RL (EU) 2006/112/EG nicht zu vereinbaren sein sollen, bleibt nach dem klägerischen Vortrag offen. Jedenfalls ist, wie bereits dargestellt, vom europäischen Normgeber mit Schaffung des Art. 138 Abs. 1 lit. b) RL (EU) 2006/112/EG i. d. g. F. noch nicht einmal verbindlich vorgegeben worden, dass die Mitgliedsstaaten die Gültigkeit der USt-ID zu einer materiellen Voraussetzung für die Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung machen müssen, mag auch eine dahingehende Anpassung der nationalen Rechtsordnungen von ihm erhofft worden sein. Dass die RL (EU) 2006/112/EG, ohne dass dies im Wortlaut an irgendeiner Stelle zum Ausdruck kommen würde, vorgibt, dass die Mitgliedsstaaten eine vollumfänglich erfolgreiche qualifizierte Abfrage zu einer materiellen Voraussetzung für eine Steuerbefreiung machen müssen, ist insofern fernliegend.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen; insofern wird Bezug genommen auf den gerichtlichen Hinweis vom 15.02.2024.

Der Streitwert wird auf 47,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

